

## **Grundsätze der Beiräte für Studiengänge der Fachhochschule Schmalkalden**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Fakultäten der Fachhochschule Schmalkalden berufen für ihre Studiengänge Beiräte ein.
- (2) Ein Beirat kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2 Aufgaben der Beiräte**

- (1) Die Beiräte beraten hinsichtlich aktueller Anforderungen aus der Praxis sowie in Fragen der Selbstevaluation und der Weiterentwicklung des Studiengangs.
- (2) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die Begleitung und kritische Begutachtung einzelner Studienangebote unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

### **§ 3 Zusammensetzung der Beiräte**

- (1) Den Beiräten gehören jeweils fünf stimmberechtigte Personen aus folgenden Gruppen an:
  1. Vertreter von Unternehmen oder Institutionen,
  2. Studierende anderer Studiengänge oder Absolventen sowie
  3. Professoren anderer Hochschulen.

In jedem Beirat müssen die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gruppen jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder der Beiräte sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 2 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Fakultätsleitung, je ein Fakultätsmitglied aus dem Kreis der Studierenden sowie ein Vertreter des Zentralen Qualitätsmanagements nehmen an den Sitzungen der Beiräte teil. Im Einvernehmen mit den Beiräten können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder der Fakultät zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1	15.11.14	RdR4 Bei	Rektor	Seite 1 von 3

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Rektor der Fachhochschule Schmalkalden auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt ein Jahr; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch oder nach Ablauf der Amtszeit.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Jedes Fakultätsmitglied ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fakultätsrat über die Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Beirat wird einberufen, wenn nach Feststellung des Fakultätsrats mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
  - a) ein neuer Studiengang wird eingeführt,
  - b) die Qualifikationsziele eines Studiengangs sollen maßgeblich geändert werden und/oder es sollen wesentliche Änderungen an einem Studiengang vorgenommen werden oder
  - d) der betreffende Studiengang befindet sich in der Re-Akkreditierung.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Schmalkalden statt. Beschlüsse des Beirats können auf Antrag des Fakultätsrats auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Der Dekan lädt zu den Sitzungen ein oder er initiiert das Umlaufverfahren. Der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über sämtliche Beschlüsse des Beirats. Über die Sitzungen und über im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse wird vom Dekan ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss die Namen der beteiligten Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren genehmigt. Die Ergebnisse sind an das Rektorat und das Zentrale Qualitätsmanagement innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt ist. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder und Gäste nach § 3 Abs. 3 sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1	15.11.14	RdR4 Bei	Rektor	Seite 2 von 3

(6) Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze sind am 15.11.2014 durch das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden beschlossen worden und treten an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Sie gelten ab dem Wintersemester 2014/2015.

Schmalkalden, den 15.11.2014



Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1	15.11.14	RdR4 Bei	Rektor	Seite 3 von 3